

Dr. Ursula Xell-Skreiner
Rechtsanwältin

Wipplingerstraße 32/5
1010 Wien
RA-Code: R 133793
Tel + 43 1 533 65 70
Fax + 43 1 533 37 22
www.rechtsanwaeltin.at
office@rechtsanwaeltin.at

In Kooperation mit:
Dr. Robert Galler
Dr. Rudolf Höpflinger
Rechtsanwälte
Viktor-Keldorfer Straße 1
5020 Salzburg

Kindesunterhalt 2016 - aktuelle Richtwerte und Prozentsätze

Gem. § 140 ABGB ist der Geldesunterhalt für ein Kind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und nach den Bedürfnissen des Kindes zu bemessen. Die Familiengerichte haben dazu ein Prozentwertsystem entwickelt, das sich am Alter des Unterhaltsberechtigten und am Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen orientiert. Zur Vermeidung einer "pädagogisch unververtretbaren Überalimentierung" wird beim 2 bis 2,5 fachen Regelbedarfsatz eine Höchstgrenze eingezogen.

Auf Basis der aktuellen Kinderkostenanalyse der Statistik Austria 2003 ergeben sich nachstehende Prozent - und Durchschnittsbedarfsätze (**Stand 01.07.2016**)

Alter des Kindes	Unterhaltsbetrag vom mtl. Nettoeinkommen	Durchschnittsbedarfsatz	Unterhaltsstopp "Playboygrenze"
bis 3	16%	€ 200,--	€ 400,--
3 bis 6	16%	€ 257,--	€ 514,--
6 bis 10	18%	€ 331,--	€ 662,--
10 bis 15	20%	€ 378,--	€ 945,--
15 bis 19	22%	€ 446,--	€ 1.115,--
über 19	22%	€ 558,--	€ 1.395,--

Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltspflichtigen gibt es einen Abzug von

1%-Punkt bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des anderen Kindes sowie
2%-Punkten ab Vollendung des 10. Lebensjahrs des anderen Kindes.

Für die unterhaltsberechtigten Ehefrau gibt es einen Abzug von bis zu 3%-Punkten je nach deren Eigeneinkommen.